

regionale planungsgemeinschaft magdeburg breiter weg 193 39104 magdeburg

Arch-Bau-Borne GmbH Unseburg August-Bebel-Str. 43 39435 Bördeaue region magdeburg

regionale planungsgemeinschaft magdeburg

-der vorsitzendebreiter weg 193 39104 magdeburg telefon 0391.535 474 10 telefax 0391.535 474 20 info@regionmagdeburg.de

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Bearbeiter

Ruf

Magdeburg

60.21

2023-00144

Herr Röpke

0391-53547412

14.06.2023

bornsche straße 2 39340 haldensleben telefon 03904.72 40 0 telefax 03904.490 08 kreisverwaltung@landkreis-bo-

landkreis börde

erde.de

**Betreff:** 

Entwurf Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde

Süd-Ost" Gemarkung Niederndodeleben, Gemeinde Hohe

Börde, Landkreis Börde

Hier:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-

cher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB

landkreis jerichower land

bahnhofstraße 9 39288 burg telefon 03921.94 90 telefax 03921.94 99 000 post@lkil.de

Sehr geehrte Frau Göricke,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen.

Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des 2. Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erfolgt gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 22.06.2022 (Beschluss RV 04/2022) in der Zeit vom 25.07.2022 bis 31.08.2022.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

landeshauptstadt magdeburg

alter markt 6 39104 magdeburg telefon 0391.54 00 telefax 0391.54 02 11 info@magdeburg.de

salzlandkreis

karlsplatz 37 06406 bernburg (saale) telefon 03471.68 40 telefax 03471.68 42 828 poststelle@kreis-slk.de

www.regionmagdeburg.de

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

Die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans erfolgt, um mit dessen Beschluss gemäß § 5 des zum 01.02 2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) festzustellen, dass er mit dem noch durch das Land Sachsen-Anhalt u. a. für die RPM festzulegenden Teilflächenziel zunächst für den Stichtag 31.12.2027 im Einklang steht.

Um dies zu erreichen, werden die Windenergiegebiete [§ 2 Ziffer 1. a) Wind BG] als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt. Eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird mit diesen festzulegenden Zielen der Raumordnung nicht mehr verbunden.

Entsprechend der Gegebenheiten im Gebiet der RPM stehen zur Erreichung des zum Stichtag 31.12.2027 zu erwartenden Teilflächenziels weitestgehend bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute bzw. dadurch im direkten Umfeld vorgeprägte Flächen für eine Positivfestlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Die potenziell möglichen Gebiete für die Nutzung der Windenergie können der als Anhang zur Scoping Unterlage bekannt gemachten informellen Karte entnommen werden.

Dazu zählen grundsätzlich auch die zum Geltungsbereich des o. g. B-Plan-Entwurfs gehörenden Flächen in der Gemarkung Niederndodeleben, die insbesondere durch 2 Windenergieanlagen im Bestand aber auch durch die Lage zwischen der Bundesautobahn 14 im Westen, eines Schienenweges des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit zwei Hauptgleisen im Norden sowie dem Kiessandtagebau, der Motocrossstrecke und einer 380 kV sowie einer 110 kV Stromfreileitung im Osten einschlägig geprägt sind. Damit bestehen hier auch gute Voraussetzungen für die Netzeinspeisung. Für diese Flächen erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Nutzung der Windenergie hier grundsätzlich durchsetzen wird, weshalb der Geltungsbereich des o. g. B-Plan-Entwurfs durch die RPM als Teil eines potentiell möglichen Gebietes für die Nutzung der Windenergie zur Positivfestlegung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie geprüft wird.

Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO mit dem Vorhaben vereinbar.

Mit den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen der RPM zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht ist der o. g. B-Plan-Entwurf ebenfalls vereinbar.

Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit des o. g. B-Plan-Entwurfs mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen, im Auftrag

Röpke

